

UVZNr. 6 917 /2024
vom 24.06.2024

**Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung der
Rusk GmbH & Co. KG**

Heute, den vierundzwanzigsten Juni
zweitausendvierundzwanzig

- 24. Juni 2024 -

erschieden vor mir

Wolfgang Grosser,
Notar mit dem Amtssitz in Pfaffenhofen a. d. Ilm,

in meinen Geschäftsräumen, Hauptplatz 37, 85276 Pfaffenhofen:

- 1) **Paulus Hipp**, geboren am 10.10.1950,
wohnhaft in 85276 Pfaffenhofen, Münchener Straße 27,
hier handelnd für sich selbst sowie
als Geschäftsführer der Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH;
- 2) **Rosalinde Hipp**, geboren am 11.6.1954,
wohnhaft in 85276 Pfaffenhofen, Münchener Straße 27.

Vertretungsbescheinigung erfolgt gesondert.

Die Erschienenen sind mir, Notar, persönlich bekannt.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß, was folgt:

I. Vorbemerkung

1. Im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt ist unter HRA 3252 die Rusk GmbH & Co. KG mit Sitz in Brunnen (nachfolgend „Gesellschaft“) eingetragen.
2. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Brunnen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 8463.
3. Herr Paulus Hipp, geboren am 10.10.1950, wohnhaft in Pfaffenhofen, ist Kommanditist der Gesellschaft mit einer festen Kapitaleinlage von EUR 118.400,00 (entspricht 74% des gesamten Gesellschaftskapitals).

4. Frau Rosalinde Hipp, geboren am 11.6.1954, wohnhaft in Pfaffenhofen, ist Kommandistin der Gesellschaft mit einer festen Kapitaleinlage von EUR 41.600,00 (entspricht 26% des gesamten Gesellschaftskapitals).
5. Die Gesellschafter beabsichtigen, den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zu ändern.
6. Dies vorausgeschickt, halten die Gesellschafter hiermit unter Verzicht auf die Einhaltung aller nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag erforderlichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung, Abhaltung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen sowie auf alle Auslegungs-, Erläuterungs- und Berichtspflichten eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und beschließen einstimmig was folgt:

II. Änderung des Gesellschaftsvertrags

Der Gesellschaftsvertrag wird entsprechend der als Anlage zu dieser Urkunde genommenen Fassung neu gefasst. Auf die Anlage wird verwiesen, sie wurde vorgelesen und genehmigt.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

III. Sonstiges

Die im Zusammenhang mit dieser Urkunde entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

Samt Anlage,
vorgelesen vom Notar,
von den Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

Rosalinde Hipp

Paulus Hipp



Wolfgang Grosser

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Rusk GmbH & Co. KG

1. **Herrn Paulus Hipp**,
geboren am 10.10.1950,
wohnhaft Münchener Straße 27, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm,
2. **Frau Rosalinde Hipp**,
geboren am 11.06.1954,
wohnhaft Münchener Straße 27, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm,

und

3. **Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH**, Brunnen,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 8463,
geschäftssässig Pfarrer-Wolf-Str. 12, 86564 Brunnen

im Folgenden: die „**Komplementärin**“

Inhaltsverzeichnis

1. Firma und Sitz.....	3
2. Gegenstand des Unternehmens.....	3
3. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr.....	3
4. Gesellschafter.....	3
5. Gesellschafterkonten.....	4
6. Geschäftsführung und Vertretung.....	5
7. Vergütung der Komplementärin.....	5
8. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung.....	6
9. Geschäftsführung, Willensbildung bei der Komplementärin.....	6
10. Gesellschafterversammlung.....	7
11. Gesellschafterbeschlüsse.....	8
12. Rechtsgeschäftliche Verfügungen.....	10
13. Tod eines Gesellschafters, Vererblichkeit der Gesellschaftsanteile.....	11
14. Kündigung, Ausschluss von Gesellschaftern.....	12
15. Abfindung.....	14
16. Wettbewerbsverbot.....	15
17. Informations- und Kontrollrechte der Kommanditisten.....	15
18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	15
19. Schiedsklausel.....	16
20. Schlussbestimmungen.....	16

1. Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Rusk GmbH & Co. KG.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Brunnen, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist Import, Export und Handel im Wesentlichen von Erzeugnissen aus Südamerika, der insbesondere folgende Produkte umfasst: Tees, insbesondere Mate und ähnliche Produkte, Weine sowie Hölzer aller Art sowie die Verwaltung eigenen Vermögens.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die dem vorstehenden Unternehmensgegenstand dienlich und förderlich sind.

3. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

4. Gesellschafter

4.1 Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Komplementärin, die Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH. Sie leistet keine Pflichteinlage und ist weder am Vermögen noch am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.

4.2 Die Summe der Pflichteinlagen, die der Summe der Hafeinlagen der Kommanditisten entspricht, beträgt € 160.000,00.

Beschränkt haftende Gesellschafter („Kommanditisten“) sind:

- Herr Paulus Hipp mit einer Pflichteinlage in Höhe von € 118.400,00,
- Frau Rosalinde Hipp mit einer Pflichteinlage in Höhe von € 41.600,00.

4.3 Eine Erhöhung oder Herabsetzung der Pflichteinlagen ist nur mit Zustimmung aller Kommanditisten möglich.

- 4.4 Die in das Handelsregister einzutragenden Haftsummen der Kommanditisten entsprechenden Pflichteinlagen.
- 4.5 Die Einlagen einschließlich der Pflichteinlagen sind vollständig in bar erbracht.
- 4.6 Gesellschafter dieser Gesellschaft kann nur sein, wer gleichzeitig im gleichen Verhältnis an der Komplementärin beteiligt ist (Gleichlaufklausel). Dies gilt nicht für die Gesellschafter Paulus Hipp und Rosalinde Hipp. Dies bedeutet, dass die Beteiligung des jeweiligen Gesellschafters am Stammkapital der Komplementärin zum gesamten Stammkapital der Komplementärin im gleichen prozentualen Verhältnis stehen muss wie die Kapitaleinlage des jeweiligen Gesellschafters auf seinem Kapitalkonto I (Ziff. 5.1.1.1) zur Summe aller Kapitalkonten I (vgl. Ziff. 4.2 Satz 1).

5. Gesellschafterkonten

- 5.1 Es werden die folgenden Gesellschafterkonten geführt:

- 5.1.1 Eigenkapitalkonten der Kommanditisten

- 5.1.1.1 Kapitalkonto I

Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto I geführt, auf dem seine Pflichteinlage gebucht wird. Das Kapitalkonto I ist fest und unveränderlich. Es ist maßgeblich für das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter untereinander. Es wird auch als „Kapitalanteil“ in diesem Vertrag bezeichnet.

- 5.1.1.2 Kapitalkonto II

Für jeden Kommanditisten wird außerdem ein variables Kapitalkonto II geführt. Auf dem Kapitalkonto II werden etwaige über die Pflichteinlage hinaus geleistete Einlagen, den Kommanditisten zustehende aber nicht entnahmefähige Gewinnanteile gebucht.

Die Gesellschafter können einstimmig beschließen, dass ein Guthaben auf dem Kapitalkonto II ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Darlehenskonten der Kommanditisten umgebucht wird.

- 5.1.1.3 Verlustvortragskonto

Ferner wird für jeden Kommanditisten ein Verlustvortragskonto geführt.

Auf das Verlustvortragskonto werden die Verlustanteile der Gesellschaft verbucht. Buchungen auf diesem Verlustvortragskonto werden durch spätere Gewinne ausgeglichen. Diese Regelung verpflichtet nicht zu einer Nachschusspflicht.

5.1.2 Fremdkapitalkonten der Gesellschafter

5.1.2.1 Verrechnungskonto

Für jeden Gesellschafter wird ein Verrechnungskonto geführt. Auf diesem werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, soweit sie nicht zur Deckung aufgelaufener Verluste auf dem Verlustvortragskonto benötigt werden, sowie die Entnahmen verbucht. Über das mit der Gesellschaft bestehende Verrechnungskonto wird auch der sonstige Zahlungsverkehr der Gesellschafter geführt. Guthaben auf dem Verrechnungskonto kann jederzeit durch den jeweiligen Gesellschafter abgehoben werden.

5.1.2.2 Darlehenskonto

Auf dem Darlehenskonto werden Einzahlungen gebucht, die der Gesellschaft als Darlehen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nur soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Guthaben auf Darlehenskonten können nach einer Kündigungsfrist von (3) Monaten entnommen werden.

- 5.2 Die Gesellschafterkonten sind unverzinslich, sofern sich nicht aus gesonderten Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Etwaige Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
- 5.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin kann ihren Aufwendungsersatz und ihre Gewinnbeteiligung (Ziffer 7) jederzeit entnehmen.
- 5.4 Entnahmen im Vorgriff auf den Gewinn eines laufenden Geschäftsjahres oder eines Geschäftsjahres, für das noch kein Jahresabschluss festgestellt ist, können nur einstimmig durch die Kommanditisten beschlossen werden.

6. Geschäftsführung und Vertretung

- 6.1 Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin.
- 6.2 Die Komplementärin ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7. Vergütung der Komplementärin

- 7.1 Die Komplementärin erhält, unabhängig von dem Jahresergebnis der Gesellschaft, für jedes Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Vergütung wird mit der Aufstellung des Jahresabschlusses für das jeweilige Geschäftsjahr fällig.

- 7.2 Die Komplementärin erhält unabhängig von ihrer Tätigkeitsvergütung alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft keinen Gewinn machen sollte. Auf Verlangen hat die Gesellschaft Vorschuss zu leisten.
- 7.3 Darüber hinaus ist die Komplementärin am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 7.4 Die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber der Komplementärin nach dieser Ziff. 7 werden im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand behandelt.

8. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- 8.1 Sofern und soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes ergibt, gelten für die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Die Kommanditisten sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto I) zueinander beteiligt.
- 8.3 Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten am Verlust begründet - auch im Fall der Liquidation - keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragenen Haftsummen unberührt. Ein Anspruch der Komplementärin gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.
- 8.4 Gewinnanteile der Kommanditisten sind, soweit sie nicht vorrangig zur Abdeckung aufgelaufener Verluste auf dem Verlustvortragskonto benötigt werden (Ziff. 5.1.1.3), auf das jeweilige Verrechnungskonto der Kommanditisten gemäß Ziff. 5.1.2.1 zu buchen. Verluste des Kommanditisten werden auf dem Verlustvortragskonto gemäß Ziff. 5.1.1.3 verbucht. Verluste sind stets vollständig durch nachfolgende Gewinne auszugleichen.

9. Geschäftsführung, Willensbildung bei der Komplementärin

- 9.1 Zur Führung der Geschäfte ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie darf im Rahmen der Geschäftsführerbefugnis alle Handlungen vornehmen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder sinnvoll erscheinen.
- 9.2 Folgende Geschäfte bedürfen allerdings der vorherigen Zustimmung der Kommanditisten:

- a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen;
- b) die Erteilung von Bürgschaften und Sicherheiten für Dritte;
- c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechten);
- d) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern;
- e) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- f) der Erwerb, die wesentliche Erweiterung sowie die Veräußerung von Beteiligungen;
- g) die Neuaufnahme oder Aufgabe von Betätigungsfeldern, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Unternehmensgegenstandes ist;
- h) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen.

Die Pflicht eine (vorherige) Zustimmung einzuholen gilt nicht solange Herr Paulus Hipp lebt bzw. nach dessen Versterben Frau Rosalinde Hipp die Geschäfte der Komplementärin führt. In diesem Fall darf die Geschäftsführung auch außergewöhnliche Geschäfte, insbesondere solche nach obiger Liste tätigen, ohne dass es einer Zustimmung der Kommanditisten bedarf.

Ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte kann nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung von Herrn Paulus Hipp bzw. nach dessen Versterben von Frau Rosalinde Hipp beschlossen werden.

Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 Satz 1 HGB ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Frau Rosalinde Hipp ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens von Herrn Paulus Hipp.

- 9.3 Die Komplementärin hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten zu beachten. Schadenersatzansprüche im Verhältnis der Gesellschafter und der Komplementärin verjähren in zwei Jahren.

10. Gesellschafterversammlung

- 10.1 Sofern und soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes ergibt, gelten für Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet auf Verlangen von Gesellschaftern mit mindestens 10 % Kapitalanteil (Kapitalkonto I) sowie in allen Fällen statt, in welchen die Komplementärin dieses im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält.

10.3 Die Gesellschafterversammlung ist durch die Komplementärin unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben/Einwurf) oder per Boten, per Telefax oder per Email an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift einzuberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post/ an den Botendienst/ der Absendung des Telefaxes, der E-Mail und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens einundzwanzig Tagen liegen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe zur Post/ den Botendienst, der Absendung des Telefaxes, der Email. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift genügt. Auf die Einhaltung dieser Form- und Fristvorschrift kann mit ausdrücklicher Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden.

10.4 Zunächst übernimmt Herr Paulus Hipp den Vorsitz der Gesellschafterversammlung, nach dessen Ausscheiden Frau Rosalinde Hipp. Anschließend übernimmt den Vorsitz der Gesellschafterversammlung der Mehrheitsgesellschafter der Gesellschaft (höchstes Kapitalkonto I). Haben mehrere Gesellschafter ein gleich hohes Kapitalkonto I, so übernimmt der ältere Gesellschafter den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.

10.5 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung mittels schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

Der/die Geschäftsführer der Komplementärin haben das Recht, an allen Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, auch soweit sie nicht von einzelnen Tagesordnungspunkten persönlich betroffen sind oder auch Kommanditisten sind.

10.6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % der in der Gesellschaft insgesamt vorhandenen Stimmen (Ziff. 11.4. i.V.m. Ziff. 5.1.1.1.) anwesend sind (Quorum). Wenn das Quorum nicht erreicht wird, ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist, vorausgesetzt, dass in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

10.7 Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung. Er hat alle Rechte eines Versammlungsleiters, er hat insbesondere auch die Beschlussfeststellungskompetenz.

11. Gesellschafterbeschlüsse

11.1 Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.

- 11.2 Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten bedürfen jedoch einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen aller Gesellschafter:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, sofern nicht Individualrechte des jeweiligen Gesellschafters betroffen sind,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder Teilen des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft, unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungen der Gesellschaft oder von wesentlichen Teilen davon,
 - d) Änderung der Rechtsform der Gesellschaft, insbesondere der Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft, und
 - e) Übertragung der Geschäftsanteile an der Komplementärin auf Kommanditisten oder Dritte.
- 11.3 Die vorgenannten Beschlüsse (Ziff. 11.2) bedürfen zusätzlich der Zustimmung von Herrn Paulus Hipp, solange er Kommanditist der Gesellschaft ist oder ihm Stimmrechte der Gesellschaft zustehen oder übertragen sind; nach dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft steht dieses Vetorecht - Frau Rosalinde Hipp zu. Es wird klargestellt, dass dieses Recht ein persönliches Recht von Herrn Paulus Hipp bzw. Frau Rosalinde Hipp ist; das jeweilige Recht ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- 11.4 Abgestimmt wird nach Stimmanteilen. Je € 100,00 des Kapitalkontos I geben eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 11.5 Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle gesellschaftsvertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig. Die Beschlüsse der Gesellschaft können insbesondere auch im Umlaufverfahren, in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen.
- 11.6 Alle getroffenen Beschlüsse sind vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich im Protokollbuch zu dokumentieren.
- 11.7 Die Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit oder sonstige rechtliche Angreifbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann durch Klage nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen innerhalb von drei Monaten nachdem dem klagenden Gesellschafter der Beschluss bekannt gegeben wurde, geltend gemacht werden. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.
- 11.8 Ein Kommanditist hat kein Stimmrecht, solange ein Gleichlauf der Beteiligungshöhe an der Gesellschaft und der Komplementär-GmbH bei ihm nicht besteht (vgl. Ziff. 4.6); diese Regelung gilt nicht für Herrn Paulus Hipp und Frau Rosalinde Hipp.

12. Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- 12.1 Die Abtretung einer Kommanditbeteiligung bedarf zu ihrer Wirksamkeit\ der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 12.2 Verfügungen gem. Ziff. 12.1 sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung aufgrund eines mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals zu fassenden entsprechenden Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung von Herrn Paulus Hipp, solange er Kommanditist der Gesellschaft ist oder ihm Stimmrechte der Gesellschaft übertragen sind, nach dessen Ausscheiden von Frau Rosalinde Hipp, zulässig. Der betroffene Gesellschafter hat ein Stimmrecht.
- 12.3 Im Fall der Erteilung der Zustimmung zur Übertragung stellt der übertragende Kommanditist die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter von allen etwaigen Steuernachteilen (insbesondere Grunderwerbsteuer, Untergang von gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen) aufgrund der Übertragung frei bzw. gleicht steuerliche Nachteile aus und übernimmt alle mit der Übertragung verbundenen Kosten. Der übertragende Kommanditist kann diese Pflicht auch dem Erwerber auferlegen; er wird dadurch jedoch nicht von seiner Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern befreit.
- 12.4 Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für alle sonstigen Verfügungen über eine Kommanditbeteiligung, insbesondere für die Bestellung mit einem Pfandrecht, einem Nießbrauch oder sonstiger Belastungen oder anderer Beteiligungsrechte an einem Kommanditanteil einschließlich des Gewinnanspruchs, sowie für die Begründung von Treuhandverhältnissen oder jede sonstige Form der wirtschaftlichen Übertragung.
- 12.5 Ansprüche aus dem Gesellschafterverhältnis oder aus einer Beteiligung, insbesondere Ansprüche auf Entnahmen oder auf Liquidationserlös, sind nicht auf Dritte übertragbar.
- 12.6 Ein Verstoß gegen die Regelungen dieser Ziff. 12. berechtigt die übrigen Gesellschafter zu einer Kündigung des gegen die Regelung verstoßenden Gesellschafters aus wichtigem Grund.
- 12.7 Ein Kommanditanteil kann nur übertragen werden, wenn gleichzeitig der entsprechende Anteil an der Komplementärin übertragen wird (vgl. Ziff. 4.6).

Der Gesellschafter ist zur Offenlegung der entsprechenden Verträge gegenüber allen Gesellschaftern verpflichtet.

- 12.8 Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Diese sind im Verhältnis ihres Kapitalanteils (Kapitalkonto I) erwerbsberechtigt. Das Angebot hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Es kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Briefzugang angenommen werden.

Soweit ein Gesellschafter das Angebot nicht annimmt, wächst die Annahmefähigkeit den übrigen Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Kommanditanteile zu. Wenn bzw. soweit kein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch macht, wächst die Annahmefähigkeit der Gesellschaft zu. Sie kann dabei einen Dritten als Ankaufsberechtigten benennen. Die durch Anwachsung erworbene Annahmefähigkeit kann nur binnen 14 Tagen ab Kenntniserhalt ausgeübt werden.

Als Erwerbspreis ist der nach den Bestimmungen der Ziff. 15 dieses Gesellschaftsvertrages ermittelte Wert zugrunde zu legen. Ist ein beabsichtigter Kaufpreis niedriger als dieser Wert, ist Erwerbspreis der beabsichtigte Kaufpreis. Ist bei Nichtausübung des Erwerbsrechts ein dann tatsächlich vereinbarter Kaufpreis niedriger als der vorgenannte Erwerbspreis, so ist das Erwerbsangebot mit diesem Kaufpreis zu wiederholen.

Soweit vorstehend etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.

13. Tod eines Gesellschafters, Vererblichkeit der Gesellschaftsanteile

- 13.1 Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben/Vermächtnisnehmern fortgesetzt, wenn diese nachfolgeberechtigt sind.

Nachfolgeberechtigt sind:

- a) Gesellschafter oder leibliche Abkömmlinge von Gesellschaftern,
- b) eine Stiftung oder sonstige Vermögensmasse, errichtet von einer Person nach vorstehendem Buchstaben a) und ausschließlich zugunsten von Personen nach vorstehendem Buchstaben a) sowie deren Familien im weiteren Sinne und/oder gemeinnützigen Zwecken, sowie
- c) Gesellschaften, an deren Kapital, Gewinn und Stimmrechten unmittelbar und mittelbar ausschließlich Personen nach vorstehenden Buchstaben a) und b) beteiligt sind.

- 13.2 Die eintretenden Erben/Vermächtnisnehmer haben alle Rechte und Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag zu übernehmen. Jeder Kommanditist hat unverzüglich an den für die Berichtigung des Handelsregisters erforderlichen Anmeldungen oder Mitteilungen mitzuwirken. Die Erben sind im Fall eines Vermächtnisses verpflichtet, diese Pflichten an den Vermächtnisnehmer weiterzugeben. Sie können jederzeit eine Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung über ihren Eintritt verlangen, sofern dieser den Vorschriften dieses Vertrages entspricht.

- 13.3 Wenn und soweit die Erben/Vermächtnisnehmer nicht nachfolgeberechtigt gemäß Ziff. 13.1 sind, wird die Gesellschaft ohne die Erben/Vermächtnisnehmer fortgesetzt.

Das gleiche gilt, wenn und soweit beim Erwerb einer Kommanditbeteiligung an dieser Gesellschaft von Todes wegen nicht gleichzeitig verhältnismäßig ein Anteil an der Komplementärin erworben wird (Verstoß gegen die Gleichlaufklausel gem. Ziff. 4.6). Die betroffene Kommanditbeteiligung an dieser Gesellschaft wächst den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto I) zu. Im Gegenzug erhält der ausscheidende/weichende Erbe/Vermächtnisnehmer eine Abfindung nach Ziff. 15 dieses Gesellschaftsvertrages.

- 13.4 Hat der verstorbene Kommanditist Testamentsvollstreckung hinsichtlich seiner Kommanditbeteiligung angeordnet, werden sämtliche Gesellschafterrechte und -pflichten seiner nachfolgeberechtigten Erben/Vermächtnisnehmer bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung durch den Testamentsvollstrecker ausgeübt; jeder nachfolgeberechtigte Erbe/Vermächtnisnehmer hat entsprechende Vollmachten zu erteilen; zwingendes Recht bleibt unberührt. Solange der Testamentsvollstrecker nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte des verstorbenen Gesellschafters mit Ausnahme der Teilnahme an der Ergebnisverteilung. Mit Beendigung der Testamentsvollstreckung fällt die Kommanditbeteiligung unmittelbar an die nachfolgeberechtigten Erben/Vermächtnisnehmer zurück; hilfsweise ist sie ihnen abzutreten.
- 13.5 Im Falle des Versterbens eines Gesellschafters ruhen die Stimmrechte aus dessen Gesellschaftsanteilen bis der Gesellschaft die Erbfolge durch Erbschein oder notarielles Testament mit Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts nachgewiesen ist; auf den Nachweis durch Erbschein können die verbleibenden Gesellschafter einstimmig verzichten, wenn ihnen die Erbfolge in anderer Weise nach ihrer Ansicht ausreichend nachgewiesen ist.
- 13.6 Hat ein nachfolgeberechtigter Erbe/Vermächtnisnehmer noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, werden sämtliche Verwaltungsrechte aus der Kommanditbeteiligung des betreffenden Erben/Vermächtnisnehmer so lange von dem ältesten Mitgesellschafter treuhänderisch wahrgenommen, bis der betreffende Erbe/Vermächtnisnehmer das 25. Lebensjahr vollendet hat.

14. Kündigung, Ausschluss von Gesellschaftern

- 14.1 Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung hat der Komplementärin zuzugehen. Die Kommanditisten sind gleichzeitig durch Zusendung einer Kopie von dieser Kündigung zu unterrichten. Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen fortgesetzt.
- 14.2 Die Kommanditbeteiligung des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto I) an; die Gesellschaft hat die Abfindung gem. Ziff. 15 zu leisten. Ist nur noch ein Gesellschafter vorhanden,

übernimmt er unter Ausschluss der Liquidation das gesamte Vermögen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall zahlt der betreffende Gesellschafter die Abfindung gem. Ziff. 15.

- 14.3 Hat ein Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag gemäß Ziff. 14.1 gekündigt, haben die anderen Gesellschafter - jeder einzeln - das Recht, den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Kündigen alle Gesellschafter, so wird die Gesellschaft aufgelöst.
- 14.4 Im Übrigen kann ein Gesellschafter gegen seinen Willen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
- 14.4.1 der Kommanditanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in anderer Weise in den Kommanditanteil vollstreckt wird bzw. wurde und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von acht Wochen, spätestens aber vor Verwertung des Kommanditanteils durch den Gläubiger des Gesellschafters, aufgehoben werden;
 - 14.4.2 über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu versichern hat;
 - 14.4.3 in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - 14.4.4 ein Gesellschafter heiratet oder verheiratet ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erlangung der Gesellschafterstellung und einer Abmahnung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nach Zugang der Abmahnung den Nachweis erbringt, dass er einen Ehevertrag und einen Vertrag über den Pflichtteilsverzicht des Ehegatten im nachfolgenden Sinne abgeschlossen hat. In dem Ehevertrag hat der Gesellschafter den Güterstand der Ehegütertrennung oder einen anderen Güterstand zu vereinbaren, in dem im Hinblick auf seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen und/oder einem damit zusammenhängenden Abfindungsanspruch ein Ausgleich gegenüber dem Ehegatten für den Fall der Scheidung, den Fall des Aufhebens des Ehevertrages oder für den Fall des Todes des Gesellschafters, ausgeschlossen wird. Ferner hat der heiratswillige oder bereits verheiratete Gesellschafter mit seinem (künftigen) Ehepartner einen Vertrag über einen Pflichtteilsverzicht seines Ehepartners abzuschließen, in dem zumindest im Hinblick auf die Beteiligung an der Gesellschaft bzw. einem damit zusammenhängenden Abfindungsanspruch des betroffenen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft der (künftige) Ehepartner, auf den Pflichtteil verzichtet. Ein Rücktritt von dem Ehevertrag oder Pflichtteilsverzicht muss ausgeschlossen sein. Die Abmahnung hat schriftlich durch Übergabe des Gesellschafterbeschlusses zu erfolgen; bei diesem Gesellschafterbeschluss

ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen. Der Abschluss eines solchen Ehevertrages und des Pflichtteilsverzichtvertrages ist jeweils durch Übergabe einer notariell beglaubigten Abschrift oder eines notariell beglaubigten Auszuges des Ehevertrages und des Pflichtteilsverzichtvertrages nachzuweisen. Der in Satz 1 genannte Ehevertrag sowie der Vertrag über den Pflichtteilsverzicht ist für die Dauer der Ehe beizubehalten.

14.4.5 trotz Abmahnung mit einer Fristsetzung von zwei Monaten gegen die Gleichlaufklausel im Hinblick auf die Beteiligung an der Komplementärin verstoßen wird (vgl. Ziff. 4.6).

14.5 Der von einer Ausschließung im Sinne der Ziff. 14.4 betroffene Gesellschafter hat in der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam, wozu jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt ist. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird. Im Übrigen gelten die Rechtsfolgen nach Ziff. 14.2.

15. Abfindung

15.1 Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, deren Höhe sich nach Ziff. 15.2 dieses Gesellschaftsvertrages ermittelt.

15.2 Die Ermittlung des Abfindungsguthabens erfolgt auf der Basis einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Vermögensaufstellung. Dabei sind sämtliche Aktiva und Passiva mit dem wirklichen Wert anzusetzen (Verkehrswert).

Zur Ermittlung des Verkehrswerts ist eine prognoseorientierte Ertragswertberechnung der Wirtschaftsprüfer auf Basis der Grundsätze des Instituts in Deutschland e.V. (IDW) vorzunehmen.

Das Abfindungsguthaben beträgt 60 % des Verkehrswertes der Beteiligung.

Kommt über die Höhe des Abfindungsguthabens nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eine Einigung zustande, entscheidet auf Antrag eines Gesellschafters für alle Parteien verbindlich ein Schiedsgutachter. Schiedsgutachter soll sein: POELLATH P+P Pöllath + Partners Rechtsanwälte und Steuerberater mbB, München. Die Kosten des Gutachters tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft jeweils hälftig.

15.3 Das Abfindungsguthaben ist zahlbar in zwei aufeinanderfolgenden gleichen Jahresraten; die erste ist mit der für die Beteiligten verbindlichen und nicht anfechtbaren Feststellung des Abfindungsguthabens fällig. Nicht ausgezahlte Teile sind mit 2 %-Punkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu

verzinsen. Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Sicherheiten sind nicht zu leisten.

- 15.4 Für den Fall, dass im Einzelfall durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass das sich ergebende Abfindungsguthaben unangemessen niedrig und somit die vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nicht zulässig sind, vereinbaren die Gesellschafter bereits heute, dass dem Ausscheidenden die niedrigste, noch angemessene und zulässige Abfindung zusteht.

16. Wettbewerbsverbot

- 16.1 Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Jeder Gesellschafter und alle mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind berechtigt, nach freier Wahl andere Geschäfte zu tätigen, selbst wenn diese denjenigen, die von der Gesellschaft ausgeübt werden, ähneln. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen.
- 16.2 Gleiches gilt für die Geschäftsführer der Komplementärin, sofern sich aus einem Geschäftsführeranstellungsvertrag nicht Abweichendes ergibt.

17. Informations- und Kontrollrechte der Kommanditisten

- 17.1 Jedem Kommanditisten stehen neben den Informations- und Kontrollrechten gem. § 166 HGB auch die Rechte nach § 717 BGB, jeweils in der seit 1.1.2024 gültigen Fassung, sowie nach § 51 a GmbHG zu. Sie beziehen sich auf alle Bücher und Unterlagen, die der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen dienen, also auch etwa Steuerbilanzen und Betriebsprüfungsberichte. Diese Rechte bestehen auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang fort.
- 17.2 Jeder Kommanditist ist berechtigt, jederzeit seine Informations- und Kontrollrechte durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person, insbesondere einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder eine Steuerberatungs- und/oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wahrnehmen zu lassen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1 Der Abschluss dieses Vertrages, seine Wirksamkeit, Beendigung, Auslegung, Ausführung und die vergleichsweise Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die sich daraus ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

19. Schiedsklausel

- 19.1 Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- 19.2 Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- 19.3 Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- 19.4 Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Ziff. 19.1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- 19.5 Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3.
- 19.6 Jeder Gesellschafter verpflichtet ist, der Gesellschaft eine aktuelle zustellungsfähige Anschrift oder einen Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen, und dass der Zugang eines an diese Adresse übersandten Schriftstücks nach Ablauf einer angemessenen Frist fingiert wird.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Sofern sich aus den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht Abweichendes ergibt, bedürfen alle Mitteilungen, Aufforderungen oder andere Benachrichtigungen nach diesem Gesellschaftsvertrag der Schriftform (einschließlich Fax).
- 20.2 Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, einschließlich dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform oder einer etwaigen nach dem Gesetz zwingend vorgeschriebenen strengeren Form.
- 20.3 Es wird klargestellt, dass eine Verpflichtung der Gesellschaft oder ihrer Gesellschafter zum Immobilienerwerb durch diesen Gesellschaftsvertrag nicht begründet wird.

- 20.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.
- 20.5 Mit dieser Neufassung dieses Gesellschaftsvertrages werden alle vorangegangenen Fassungen aufgehoben und gegenstandslos.

Pfaffenlofen, 24.06.24
Ort, Datum

Paulus Hipp
Paulus Hipp

Rosalinde Hipp
Rosalinde Hipp

Paulus Hipp
Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH

FESTSTELLUNG DER VERTRETUNGSBEFUGNIS
zur Urkunde des Notars Wolfgang Grosser in Pfaffenhofen
vom 24.06.2024

Aufgrund Einsichtnahme durch Online-Abruf vom heutigen Tag in das Handelsregister des Amtsgerichts - Registergericht - Ingolstadt stelle ich, Notar, fest, dass die Firma

Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH
mit dem Sitz in Brunnen

im Handelsregister Abteilung B unter Nr. 8463 eingetragen ist.

Weiter stelle ich, Notar, fest, dass Herr Paulus Hipp, geboren am 10.10.1950, als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer, mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen, eingetragen und in dieser Eigenschaft zur Vertretung vorgenannter Firma berechtigt ist.

Pfaffenhofen, den 24.06.2024/re



Grosser, Notar